

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 15. Dezember 1967

91. Stück

- 379.** Bundesgesetz: Errichtung der Diplomatischen Akademie
380. Bundesgesetz: Konsulargebührengesetz 1967
381. Bundesgesetz: Errichtung eines Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland
382. Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Dornbirn
383. Verordnung: Statistische Erhebungen über Brennstoffe
384. Kundmachung: Feststellung der Gesetzeswidrigkeit von Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof

379. Bundesgesetz vom 15. November 1967, betreffend die Errichtung der Diplomatischen Akademie

Der Nationalrat hat beschlossen:

Wesen der Diplomatischen Akademie

§ 1. (1) Die Diplomatische Akademie ist eine Anstalt des Bundes. Sie untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Ihr Sitz ist Wien.

(2) Die Diplomatische Akademie genießt Rechtspersönlichkeit für

- a) den Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die die Diplomatische Akademie begünstigen,
- b) die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
- c) soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Verwendung des gemäß lit. a und b gewonnenen Vermögens nach Maßgabe des Willens des Spenders.

(3) Zum Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. a sowie zur Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, ferner zur Verwendung des gemäß Abs. 2 lit. a und b gewonnenen Vermögens nach Maßgabe des Willens des Spenders ist der Direktor berechtigt. Er bedarf jedoch zu all diesen Maßnahmen der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

(4) Durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen erhaltene Stipendien sind der Stiftung „Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie“ zu übertragen.

Aufgabe der Diplomatischen Akademie

§ 2. Aufgabe der Diplomatischen Akademie ist es, auf der Grundlage eines abgeschlossenen ordentlichen Hochschulstudiums für eine berufliche Tätigkeit internationalen Charakters nach wissenschaftlichen Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) auszubilden. Hierbei ist insbesondere auch auf die Vorbereitung für den höheren Bundesdienst in Auslandsangelegenheiten Bedacht zu nehmen.

Lehrveranstaltungen der Diplomatischen Akademie

§ 3. (1) Die Diplomatische Akademie erfüllt ihre Aufgaben durch Lehrgänge und Kurse.

(2) Ein Lehrgang dauert drei Semester. Der Beginn eines Lehrganges und die Zahl der verfügbaren Plätze sind vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mindestens drei Monate vorher im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen.

(3) Kurse dauern nicht länger als zwei Semester. Sie dienen der Vermittlung entweder vorwiegend praktischer Kenntnisse oder einer ergänzenden Ausbildung in bestimmten Fachgebieten neben oder nach einem Hochschulstudium oder Lehrgang der Diplomatischen Akademie.

(4) Um einen Studienaufenthalt von Hörern der Diplomatischen Akademie während der Ferien im Ausland zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern, können in den Semesterferien oder in den Hauptferien für Ausländer Kurse veranstaltet werden, die die Kenntnis der deutschen Sprache und das Bild Österreichs vermitteln.

(5) Für die Einteilung des Studienjahres gilt § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, sinngemäß.

Unterrichtsplan

§ 4. (1) Der Unterrichtsplan der Lehrgänge der Diplomatischen Akademie umfaßt die Hauptgebiete

Geschichte,
Politik,
Kulturpolitik,
Sozialpolitik,
Rechtswissenschaften,
Wirtschaftswissenschaften und
Sprachen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben der Diplomatischen Akademie erforderlich sind.

(2) Der Unterrichtsplan in den Hauptgebieten wird durch Veranstaltungen zur Vertiefung der Allgemeinbildung ergänzt.

(3) Der Unterrichtsplan für jeden Lehrgang ist vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu erlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren. Vor Erlassung des Unterrichtsplanes ist der wissenschaftliche Beirat der Diplomatischen Akademie zur Ausgestaltung des Unterrichtsplanes zu hören.

(4) Das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Stundenplan) ist vor Beginn eines jeden Semesters vom Direktor der Diplomatischen Akademie nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates der Diplomatischen Akademie auf Grund des Unterrichtsplanes festzulegen und durch Anschlag bekanntzumachen. Es bedarf zu seiner Bekanntmachung der Genehmigung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Organisation der Diplomatischen Akademie

§ 5. Die Aufgaben der Diplomatischen Akademie werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

- a) vom wissenschaftlichen Beirat,
- b) vom Direktor (seinem Stellvertreter),
- c) von den Vortragenden,
- d) von dem sonstigen wissenschaftlichen Personal und
- e) vom nichtwissenschaftlichen Personal besorgt.

Der wissenschaftliche Beirat

§ 6. (1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören als ordentliche Mitglieder an:

- a) ein Vertreter des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten als Vorsitzender,
- b) ein Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht,

c) je ein Vertreter des Professorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen sowie der philosophischen Fakultät der Universitäten in Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien,

d) ein Vertreter des Professorenkollegiums der Hochschule für Welthandel,

e) ein Vertreter des Professorenkollegiums der sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz.

(2) Die Bestellung der unter Abs. 1 lit a bis e genannten ordentlichen Mitglieder gehört in die Zuständigkeit jener Behörden (akademischer Behörden), als deren Vertreter sie in den wissenschaftlichen Beirat entsendet werden.

(3) Die ordentlichen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind mit Wirkung vom Beginn eines Studienjahres für die Dauer desselben zu bestellen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(4) Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das ordentliche Mitglied für den Fall seiner Verhinderung vertritt oder im Falle seines Ausscheidens aus der Funktion während der Funktionsperiode an dessen Stelle tritt. Für seine Bestellung gelten die Vorschriften der Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Scheidet ein ordentliches Mitglied und dessen Ersatzmitglied aus dem wissenschaftlichen Beirat aus, so hat jene Behörde (akademische Behörde), welche von den Ausgeschiedenen vertreten wurde, bis zum Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode zwei andere Vertreter als ordentliches Mitglied und dessen Ersatzmitglied in den wissenschaftlichen Beirat zu entsenden. Für die Bestellung dieser Vertreter finden die Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

(6) Ein ordentliches Mitglied oder ein Ersatzmitglied scheidet aus seiner Funktion im wissenschaftlichen Beirat aus, wenn es aus der Behörde (akademischen Behörde), als deren Vertreter es in den wissenschaftlichen Beirat entsendet wurde, ausscheidet oder an einen Dienstort in das Ausland versetzt wird.

Geschäftsführung des wissenschaftlichen Beirates

§ 7. (1) Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates sind von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Ersatzmitglied (Stellvertreter) einzuberufen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat kann aus seiner Mitte ständige oder nichtständige Arbeitskomitees bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Vorbereitung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichterstatte, Schriftführer) zu übertragen.

(3) Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates ist verpflichtet, an den Sitzungen außer im Falle seiner gerechtfertigten Verhinderung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat seine Verhinderung an der Teilnahme einer Sitzung rechtzeitig dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

(4) Zu einem Beschluß des wissenschaftlichen Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Geschäfte, insbesondere auch die Kanzleigeschäfte des wissenschaftlichen Beirates werden in der Diplomatischen Akademie geführt.

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

§ 8. (1) Der wissenschaftliche Beirat ist zu hören:

- a) bei Erstellung des Unterrichtsplanes,
- b) bei Erstellung des Stundenplanes,
- c) bei Bestellung des Direktors (seines für Dauer vorgesehenen Stellvertreters),
- d) bei Bestellung der Vortragenden, ausgenommen der Vortragenden der Sprachen,
- e) bei Bestellung der nichtständigen Mitglieder der Prüfungskommission und deren Ersatzmitglieder,
- f) bei Prüfung der Frage, ob in bezug auf die Ausbildung an der Diplomatischen Akademie ein an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule absolviertes Studium als einem inländischen Hochschulstudium gleichwertig anzusehen ist. Wurde der durch ein Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworbene akademische Grad von der zuständigen österreichischen akademischen Behörde nostrifiziert oder ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung die Anerkennung des ausländischen akademischen Grades in Österreich festgelegt, so erübrigt sich die Prüfung der Frage der Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums.

(2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 hat der wissenschaftliche Beirat schriftlich Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine angemessene Frist vorgeschrieben werden, welche in den Angelegenheiten des Abs. 1 lit. a bis e nicht weniger als sechs Wochen und nicht mehr als drei Monate, in den Angelegenheiten des Abs. 1 lit. f nicht weniger als eine Woche und nicht mehr als einen Monat zu betragen hat.

Direktor (sein Stellvertreter) und Vortragende der Diplomatischen Akademie

§ 9. Zum Direktor (seinem Stellvertreter) oder zum Vortragenden, ausgenommen Vortragende der Sprachen, können nur Personen bestellt werden, welche die Lehrbefugnis für das Fach Geschichte an der philosophischen Fakultät einer

inländischen Universität oder die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen oder der rechtswissenschaftlichen Studienrichtung an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichartige Lehrbefähigung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen oder anerkannte Fachleute der Wirtschaft oder der staatlichen Vollziehung oder auf Tätigkeitsgebieten internationalen Charakters sind.

§ 10. (1) Der Direktor wird vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates für diese Funktion bestellt und von dieser abberufen. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten kann für den Fall der Verhinderung des Direktors fallweise oder auf Dauer einen Stellvertreter bestellen, der im Vertretungsfalle die Rechte und Pflichten des Direktors ausübt. Wird der Stellvertreter für Dauer bestellt, so ist zu seiner Bestellung der wissenschaftliche Beirat zu hören.

(2) Dem Direktor obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung der Diplomatischen Akademie.

§ 11. (1) Die Vortragenden werden vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten durch Werkvertrag für bestimmte im Vertrag genau zu bezeichnende Vorlesungen, Sprachstunden oder Sprachübungen bestellt. Vor ihrer Bestellung ist ein Gutachten des Direktors einzuholen. Sofern es sich nicht um Vortragende für Sprachen handelt, hat der Direktor vor Abgabe dieses Gutachtens den wissenschaftlichen Beirat zu hören.

(2) Im Rahmen ihrer Werkverträge sind die Vortragenden bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei, haben aber auf Grund des jeweiligen Unterrichts- und Stundenplanes ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden das Ziel dieser Lehrveranstaltungen innerhalb der hierfür vorgesehenen Dauer erreichen können.

Sonstiges wissenschaftliches Personal

§ 12. Als sonstiges wissenschaftliches Personal werden vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten an der Diplomatischen Akademie Tutoren durch Werkvertrag mit der Aufgabe bestellt, die Arbeit der Vortragenden durch praktische Übungen mit der Gesamtheit eines Lehrganges oder auch mit Gruppen von Hörern oder einzelnen Hörern zu unterstützen, um hierdurch die Formung eines gleichmäßigen Bildungsniveaus eines Lehrganges zu erleichtern.

Nichtwissenschaftliches Personal

§ 13. Die Durchführung der nichtwissenschaftlichen Aufgaben obliegt dem Verwaltungs- und Hilfspersonal. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das nichtwissenschaftliche Personal führt der Direktor.

Zulassung zum Studium

§ 14. (1) Um die Aufnahme in die Diplomatische Akademie als Hörer (Lehrgangsteilnehmer) können sich Personen bewerben, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein ehrenhaftes Vorleben aufweisen und das ordentliche Studium an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule oder ein in bezug auf die Ausbildung an der Diplomatischen Akademie gleichwertiges ordentliches Studium an einer ausländischen ordentliches Studium einem abgeschlossenen haben. Aufnahmewerber, die ein mit Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Geographie oder Zeitungswissenschaften aufweisen, genießen bei sonst gleichen Voraussetzungen gegenüber anderen Aufnahmewerbern den Vorzug.

(2) Ob in bezug auf die Ausbildung an der Diplomatischen Akademie ein an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossenes ordentliches Studium einem abgeschlossenen ordentlichen Studium an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule gleichzuhalten ist, hat die Prüfungskommission (Abs. 3) nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates festzustellen.

(3) Die Aufnahmewerber haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die vor einer Prüfungskommission abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden und dem Direktor der Diplomatischen Akademie als ständigen Mitgliedern und aus drei nichtständigen Mitgliedern. Die nichtständigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden aus einem Kreis von zwölf vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten jeweils ein Jahr im vorhinein bestellten, für die Tätigkeit als Prüfer besonders geeigneten Persönlichkeiten berufen. Vor Bestellung der für eine Berufung zu nichtständigen Mitgliedern der Prüfungskommission in Betracht kommenden Persönlichkeiten ist hiezu der wissenschaftliche Beirat zu hören.

(4) Bei der Aufnahmeprüfung soll schriftlich oder mündlich die Kenntnis zweier Fremdsprachen, von denen mindestens eine Englisch oder Französisch sein muß, sowie eine über dem Durchschnitt liegende Allgemeinbildung auf dem Gebiet des internationalen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, für österreichische

Staatsbürger auch auf dem Gebiet der österreichischen Geschichte, Kultur und Staatskunde nachgewiesen werden.

(5) Die Aufnahme als Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplomatischen Akademie erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge des Prüfungserfolges.

Diplom

§ 15. (1) Hat ein Absolvent der Diplomatischen Akademie

- a) für die ganze Dauer eines Lehrganges an den Studien mit Erfolg teilgenommen,
- b) aus einem der in § 4 Abs. 1 angeführten Hauptgebiete außer Sprachen eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit verfaßt, die vom Direktor und dem für das Fach zuständigen Vortragenden positiv beurteilt wurde, und
- c) vor der Prüfungskommission in einer mündlichen Prüfung über die in § 4 Abs. 1 angeführten Hauptgebiete außer Sprachen sowie in einer Abschlußprüfung über mindestens drei Fremdsprachen, von denen eine Englisch und eine Französisch, bei Ausländern eine Deutsch sein muß, die Kenntnis des Lehrstoffes mit Erfolg nachgewiesen,

so wird ihm ein Diplom verliehen. Aus dem Diplom hat die Erfüllung der für seine Verleihung erforderlichen Voraussetzungen ersichtlich zu sein.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung des Diploms trifft die Prüfungskommission (§ 14 Abs. 3). Sie hat hiebei den Bericht des Direktors der Diplomatischen Akademie über den Studien-erfolg während des Lehrganges und die Qualifikation der wissenschaftlichen Arbeit betreuenden Vortragenden zu berücksichtigen.

(3) § 43 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, gilt sinngemäß.

Frequenzbestätigungen

§ 16. Teilnehmern an Lehrgängen, denen kein Diplom verliehen wird, sowie Teilnehmern an Kursen ist auf Verlangen über den Besuch dieser Lehrveranstaltungen eine Bescheinigung über deren Dauer auszustellen. In dieser Bescheinigung kann auch eine Darstellung über die besuchten Lehrveranstaltungen und eine Beurteilung der Leistungen abgegeben werden.

Beiträge der Studierenden

§ 17. Sofern die Kosten für die interne oder halbinterne Unterbringung nicht anderweitig, insbesondere durch ein Stipendium, gedeckt

werden, ist vom Studenten ein monatlicher Beitrag in Höhe des durchschnittlichen tatsächlichen Aufwandes für Unterbringung und Verpflegung zu entrichten.

Abgabenrechtliche Bestimmungen

§ 18. Die Diplomatische Akademie ist, insoweit sie selbst Rechtspersönlichkeit besitzt, abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln. Unentgeltliche Zuwendungen an die Diplomatische Akademie unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer.

Schlußbestimmungen

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sich aus seinen Bestimmungen nichts anderes ergibt und im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten betraut. Mit der Vollziehung des § 18 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas
Tončić Schmitz Piff

380. Bundesgesetz vom 16. November 1967 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten sind Konsulargebühren gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Konsulargebührentarifes (Anlage) zu entrichten.

(2) Barauslagen, die der Vertretungsbehörde bei einer Amtshandlung erwachsen, sind zu ersetzen, sofern sie über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen und nach den Verwaltungsvorschriften nicht von Amts wegen zu tragen sind.

§ 2. (1) Die Konsulargebühren sind durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten.

(2) Die Stempelmarken sind von der Vertretungsbehörde als Nachweis für die Entrichtung der Konsulargebühr auf das schriftliche Anbringen, durch das die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt wurde, oder, falls ein schriftliches Anbringen nicht vorliegt, auf den über die Amtshandlung aufzunehmenden Aktenvermerk oder in das Beglaubigungsregister zu kleben und durch eine die Vertretungsbehörde bezeichnende Stampiglie zu entwerfen.

(3) Wird aus Anlaß einer gebührenpflichtigen Amtshandlung eine Schrift ausgestellt oder durch eine Eintragung verändert, so ist auf dieser Schrift von der Vertretungsbehörde ein Vermerk über die Entrichtung der Konsulargebühr anzubringen.

§ 3. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Eine Amtshandlung ist im Sinne dieser Bestimmung als begonnen anzusehen, sobald die in Anspruch genommene Tätigkeit der Vertretungsbehörde tatsächlich einsetzt.

§ 4. (1) Wenn die Einbringung der Konsulargebühr und der Ersatz von Barauslagen voraussichtlich gefährdet sind, hat die Vertretungsbehörde die Durchführung der Amtshandlung und die Ausfolgung der gebührenpflichtigen Schrift von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen, außer wenn dies einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für die die Amtshandlung beantragenden Personen, oder für die Personen, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird, zur Folge hätte.

(2) Österreichische Gerichte und Verwaltungsbehörden, die eine Vertretungsbehörde um die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung ersuchen, haben vom Gebührenpflichtigen die Leistung einer entsprechenden Sicherheit für die zu entrichtende Konsulargebühr und für die voraussichtlichen Barauslagen zu verlangen. Die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung sind im Ersuchschreiben anzugeben.

(3) Personen, die eine Amtshandlung beantragen, und Personen, in deren Interesse diese Amtshandlung vorgenommen wird, sind zur Entrichtung der Konsulargebühr und zum Ersatz der Barauslagen zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(4) In Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, (§ 41 Abs. 2) sind für Barauslagen die Bestimmungen des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(5) Gegenstände, auf die sich eine Amtshandlung bezieht, haften auch dann für die Konsulargebühr und für Barauslagen, wenn sie nicht im Eigentum des Abgabepflichtigen stehen.

§ 5. Werden in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit mehrere Vertretungsbehörden in Anspruch genommen, so ist die Konsulargebühr durch jene Vertretungsbehörde zu erheben, die die letzte Amtshandlung vornimmt; dasselbe gilt sinngemäß für den Ersatz von Barauslagen.

§ 6. Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, daß sie in bezug auf den Gegenstand der gebührenpflichtigen Amtshandlung als eine Person anzusehen sind, so ist die Konsulargebühr nur im einfachen Betrag zu entrichten.

§ 7. (1) Unter einem Bogen ist ein Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210×297 mm nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbogen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.

(2) Für Blätter, die das Ausmaß eines Bogens überschreiten, ist die Gebühr im zweifachen Betrage zu entrichten. Weicht jedoch das im Empfangsstaat für einen Bogen übliche Ausmaß von dem im Absatz 1 festgesetzten Ausmaß ab, so ist diese Abweichung für die Bemessung der Konsulargebühr ohne Belang.

§ 8. (1) Die Umrechnungskurse für fremde Währungen zum Zwecke der Entrichtung der Konsulargebühren und des Ersatzes von Barauslagen werden vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf Grund der valutarischen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfangsstaates festgesetzt und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten für einzelne Währungen eine im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichende Auf- oder Abrundung, den Verhältnissen der betreffenden Währung entsprechend, festsetzen.

§ 9. Erheben die Vertretungsbehörden eines fremden Staates von österreichischen Staatsbürgern Konsulargebühren, die höher oder niedriger sind als die durch dieses Bundesgesetz für die entsprechenden Amtshandlungen festgesetzten Konsulargebühren, so kann das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß die Konsulargebührensätze für derartige Amtshandlungen, die im Interesse dieses fremden Staates oder seiner Angehörigen vorgenommen werden, den Konsulargebührensätzen des fremden Staates angeglichen werden.

§ 10. (1) Von Konsulargebühren sind befreit:

- a) Amtshandlungen, bei denen im Einzelfall die Einhebung einer Gebühr dem österreichischen öffentlichen Interesse erheblich zuwider liefe;
- b) Amtshandlungen, die den Schutz österreichischer Staatsbürger oder die Wahrung ihrer Interessen bei völkerrechtswidrigem Verhalten ausländischer Behörden betreffen; dasselbe gilt bei einem Ausnahme- oder Notzustand;
- c) Amtshandlungen im Zusammenhang mit den im Kriege 1939 bis 1945 vermißten österreichischen Staatsbürgern.

(2) Personen, denen ein österreichisches Gericht oder eine ausländische Behörde für eine

bestimmte Rechtssache das Armenrecht zuerkannt hat, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Konsulargebühr und von dem Ersatz der Barauslagen für die mit dieser Rechtssache zusammenhängenden Amtshandlungen befreit.

(3) Die Vertretungsbehörden sind ermächtigt, im Einzelfall die Konsulargebühren nicht einzuhoben, wenn die Entrichtung der Gebühr den notdürftigen Unterhalt des Gebührenpflichtigen oder der Personen, für die er zu sorgen hat, gefährden würde.

(4) Die Vertretungsbehörden sind ermächtigt, im Einzelfall von der Erhebung der Konsulargebühr ganz oder zum Teil abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Entrichtung der vollen Gebühr in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen eine Härte bedeuten würde.

(5) Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Verhältnis zu einzelnen Staaten aus wichtigen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen verfügen, daß bestimmte Konsulargebühren in ermäßigtem Ausmaß oder überhaupt nicht erhoben werden.

§ 11. Bei der Erhebung der Konsulargebühren haben die Vertretungsbehörden die Befugnisse der Abgabenbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Befugnis einer Abgabenbehörde zweiter Instanz im Sinne der Abgabenverfahrensgesetze auszuüben.

§ 12. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 1967 eintritt.

(2) Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1952 über die Erhebung von Gebühren und die Einhebung von Kosten für Amtshandlungen der österreichischen Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1952), BGBl. Nr. 178, ist auf alle Vorgänge, für die eine Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 1967 eintritt, nicht mehr anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern sich aus seinen Bestimmungen nichts anderes ergibt, das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

(4) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Jonas
Klaus Tončić Schmitz

Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1967

Konsulargebührentarif

Tarif- post	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen	Höhe der Gebühr
1	(1) Anbringen, betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschungen sowie Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson	40 S.
	(2) Für jede Beilage.....	10 S.
	(3) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Ansuchen gestellt werden.	
	(4) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.	
2	Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist	
	1. für den ersten Bogen	80 S,
	2. für jeden weiteren Bogen	40 S.
3	Anfertigung einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen	50 S.
4	Beglaubigung	
	1. einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam oder der Unterschrift einer Privatperson	80 S,
	2. der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen	80 S.
5	(1) Ausstellung von Bescheinigungen	
	1. in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
	a) Staatsbürgerschaftsnachweis	80 S,
	b) andere Bescheinigungen	50 S,
	2. in anderen Angelegenheiten	100 S.
	(2) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.	
6	Ausstellung	
	1. eines Einzel- oder Familienpasses, eines Fremdenpasses oder eines Reisedokumentes gemäß Artikel 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955	100 S,
	2. eines Kinderausweises.....	40 S.
7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder Erweiterung des Geltungsbereiches eines Einzel- oder Familienpasses, eines Fremdenpasses oder eines Reisedokumentes gemäß Artikel 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955	50 S.
8	(1) Erteilung eines Sichtvermerkes in Einzel- oder Familienpässe, Kinderausweise oder andere Reisedokumente mit Ausnahme von Sammelpässen	
	I. zur einmaligen Ein- oder Durchreise	
	1. im allgemeinen	30 S,
	2. für	
	a) Teilnehmer an religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen sowie für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Hochschulen,	
	b) Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen,	
	c) Teilnehmer an Veranstaltungen der beruflichen Interessenvertretungen,	
	d) Teilnehmer an Veranstaltungen, die dem Sport oder der sonstigen Leibesertüchtigung dienen,	
	e) Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsoptionen oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung	10 S.

Tarif- post	Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen	Höhe der Gebühr
	II. zur mehrmaligen Ein- oder zur mehrmaligen Durchreise.....	100 S.
	(2) Erteilung eines Sichtvermerkes in einen Sammelpaß zur einmaligen Ein- oder Durchreise pro eingetragener Person	10 S.
	(3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes	
	1. in Diplomatenpässe,	
	2. in Laissez-passer der Vereinten Nationen,	
	3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benützte Reisepässe,	
	4. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen, und für Stipendiaten.	
9	Erteilung eines Sichtvermerkes (einer Vidierung) in anderen Angelegenheiten als Paßsachen.....	30 S.
10	(1) Ausfertigung eines Leichenpasses.....	250 S.
	(2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsoptionen, Opfern des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich oder von Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung oder von in Ausübung des Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen Österreichern.	
11	Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren, für jede begonnene Stunde der Amtshandlung	150 S.
12	(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer Empfangsbestätigung	50 S.
	(2) Verwahrung und Ausfolgung	
	a) wenn die Verwahrung nicht länger als ein Jahr gedauert hat.....	100 S,
	b) für jedes weitere angefangene Jahr	200 S.
	(3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein Verwahrstück.	
13	(1) Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden,	
	1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung einschließlich des Hin- und Rückweges	80 S,
	2. wenn die Abwesenheit vom Amte länger als 6 Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde.....	50 S.
	(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr unterliegt.	

381. Bundesgesetz vom 16. November 1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland wird im Sinne des § 4 Z. 6 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, ein Fonds errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien.

§ 2. (1) Aufgabe des Fonds ist es, österreichischen Staatsbürgern, die im Ausland ihren Wohnsitz haben,

1. zur Überbrückung vorübergehender oder Linderung andauernder materieller Not oder

2. zur Verteidigung gegen völkerrechtswidrige Maßnahmen

durch Gewährung einmaliger oder periodischer Zuwendungen Unterstützung zu gewähren.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die Grundsätze des Fürsorgerechtes des Bundeslandes Wien zu berücksichtigen. Männer, die das

65. Lebensjahr, und Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, genießen bei der Gewährung von Zuwendungen bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorrang.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

§ 3. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht

1. durch Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes,

2. durch Zuwendungen sonstiger Gebietskörperschaften,

3. durch Schenkungen, Nachlässe und Vermächtnisse.

§ 4. Hinsichtlich der Entrichtung von Bundesabgaben ist der Fonds wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln; unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer.

§ 5. Alle Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden und sonstigen Rechtsträger des öffentlichen Rechts haben dem Fonds diejenigen Auskünfte zu erteilen, deren dieser zur Beurteilung der Frage bedarf, ob die Voraussetzungen für eine Zuwendung gemäß § 2 gegeben sind.

§ 6. Organe des Fonds sind:

das Kuratorium,

der Geschäftsführer.

§ 7. (1) Die Vertretung des Fonds obliegt dem Kuratorium. Dieses hat zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Das Kuratorium legt die Richtlinien für die Zuwendungen (§ 2) fest und beschließt eine Geschäftsordnung. Sowohl die Richtlinien als auch die Geschäftsordnung und jede Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Bundesregierung. Diese ist zu versagen, wenn in den Richtlinien oder in der Geschäftsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Rechnung getragen oder der Zweck des Fonds gefährdet wird.

§ 8. (1) Das Kuratorium besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vorsitzende und drei Mitglieder sowie deren Stellvertreter müssen in Österreich wohnhaft sein.

(2) Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten von der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihre Namen werden im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Entstehende Reisekosten und sonstige Barauslagen werden ihnen aus Fondsmitteln unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes ersetzt.

(3) Ein einzelnes Mitglied (Vorsitzender, Ersatzmitglied) ist vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn in seiner Person Umstände eintreten, die eine Wählbarkeit in den Nationalrat ausschließen, oder es eine schwerwiegende Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes begeht.

§ 9. (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen. Auf Wunsch von drei Mitgliedern des Kuratoriums oder des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten ist eine Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Zu einer Beschlußfassung des Kuratoriums ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, der die Sitzung einberufen hat, erforderlich. Eine Beschlußfassung kann vom Vorsitzenden auch im Schriftwege herbeigeführt werden; sie hat jedoch in einer Sitzung zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(3) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Über die Beschlußfassung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

(4) Das Kuratorium kann die Genehmigung von Zuwendungen (§ 2), die den Betrag von jährlich 6000 S nicht übersteigen, dem Geschäftsführer gemeinsam mit zwei Kuratoriumsmitgliedern übertragen. Kommen der Geschäftsführer und die beiden Mitglieder des Kuratoriums zu keiner einheitlichen Auffassung über die Gewährung oder das Ausmaß einer Zuwendung, oder erachtet sich ein Zuwendungswerber durch deren Entscheidung beschwert, so hat hierüber das Kuratorium gemäß Abs. 3 zu befinden.

(5) Über die Genehmigung oder Versagung von Zuwendungen gemäß Abs. 4 ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden mitwirkenden Kuratoriumsmitgliedern und dem Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

§ 10. (1) Der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Das Kuratorium hat für den Fall der zeitweiligen oder dauernden Verhinderung des Geschäftsführers einen Vertreter zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer hat auf eine besonders sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der an den Fonds gerichteten Anträge bedacht zu sein.

§ 11. Die Mitglieder des Kuratoriums, der Geschäftsführer und die Angestellten des Fonds

sind verpflichtet, die bei Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, außer in Fällen dienstlicher Berichterstattung oder der Anzeige strafbarer Handlungen, geheimzuhalten.

§ 12. Die Fondsaufsicht führt das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Dieses genehmigt insbesondere den für jeweils ein Kalenderjahr zu erstellenden Finanzplan und Rechnungsabschluß, sofern die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Außerdem hat das Kuratorium bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieses übermittelt eine Abschrift dieses Geschäftsberichtes dem Rechnungshof.

§ 13. (1) Der Fonds ist nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten aufzulösen, wenn sein jährlicher Verwaltungsaufwand die Summe der im gleichen Zeitraum gemäß § 2 zur Verteilung gelangten Zuwendungen übersteigt.

(2) Die Auflösung des Fonds ist im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(3) Das bei Auflösung des Fonds etwa vorhandene Reinvermögen geht auf den Bund über; es ist für die in § 2 dieses Gesetzes umschriebenen Zwecke zu verwenden.

(4) Das gesamte Aktenmaterial des Fonds ist nach dessen Auflösung vom Staatsarchiv zu verwahren. Für Art und Dauer der Verwahrung gelten die bestehenden Bundesvorschriften.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 4 das Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und der Genehmigung der Richtlinien für die Zuerkennung von Zuwendungen und der Geschäftsordnung des Fonds die Bundesregierung betraut.

		Jonas	
Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleinzner
Weiß	Prader	Tončić	Kotzina

382. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. November 1967 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Dornbirn

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1968 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Dornbirn errichtet.

Klecatsky

383. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. November 1967 betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. (1) Für das gesamte Bundesgebiet werden laufende statistische Erhebungen über Brennstoffe angeordnet.

(2) Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige und gasförmige Energieträger jeder Art, die in ursprünglicher oder umgewandelter Form durch Verbrennung für Zwecke der Energiegewinnung verwendet werden können. Ausgenommen sind Holz, Torf und brennbare feste Abfälle.

§ 2. Die statistischen Erhebungen über Brennstoffe werden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberster Bergbehörde durchgeführt.

§ 3. Es sind zu erheben:

- a) monatlich: Art, Menge und Wert der gefördert, gelagerten, veredelten, künstlich erzeugten, abgegebenen, bezogenen und verbrauchten Brennstoffe,
- b) halbjährlich: Bezug, Verbrauch, Vorrat und künftiger Bedarf der Brennstoffe.

§ 4. Zur monatlichen Meldung sind über Anforderung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberster Bergbehörde alle natürlichen und juristischen Personen im Bundesgebiet verpflichtet, die Brennstoffe fördern, veredeln, künstlich erzeugen, unmittelbar aus dem Ausland beziehen oder monatlich mehr als 500 t oder 300.000 Nm³ Brennstoffe verteilen, zur halbjährlichen Meldung alle Großverbraucher von Brennstoffen. Als Großverbraucher gelten natürliche oder juristische Personen im Bundesgebiet, die jährlich insgesamt mehr als 600 t oder 1 Million Nm³ Brennstoffe verbrauchen.

§ 5. Die Meldungen sind an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberste Bergbehörde auf den von diesem ausgegebenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Meldebogen (Anlagen 1 und 2) bis zum 10. des dem Meldezeitraum folgenden Monats zu erstatten.

Bock

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
(Oberste Bergbehörde)

Brennstoffstatistik
(Monatliche Meldung)

Meldezeitraum:

.....

Lage der Betriebsstätte:

..... Bundesland	 Politischer Bezirk	 Gemeinde
..... Ortschaft	 Straße, Gasse, Platz	Nr.: Hausnummer

Meldepflichtiger:

..... Name und Anschrift	 Telefonnummer
..... Name des Sachbearbeiters	

..... Ort	 Datum	 Unterschrift des Meldepflichtigen (bevollmächtigten Vertreters)
--------------	----------------	---

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
(Oberste Bergbehörde)

Brennstoffstatistik
(Halbjährliche Meldung)

Meldezeitraum:

.....

Lage der Betriebsstätte:

..... Bundesland	 Politischer Bezirk	 Gemeinde
..... Ortschaft	 Straße, Gasse, Platz	Nr.: Hausnummer

Verbraucher:

..... Name und Anschrift	 Telefonnummer
..... Name des Sachbearbeiters	

..... Ort	 Datum	 Unterschrift des Verbrauchers (bevollmächtigten Vertreters)
--------------	----------------	---

384. Kundmachung der Bundesregierung vom 28. November 1967 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 3 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 1967, V 30/67, festgestellt, daß § 3 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, gesetzwidrig war.

Klaus	Bock	Hetzenauer	Klecatsky
Piffl	Rehor	Schmitz	Schleiner
	Prader	Tončić	Kotzina

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142— für Inlands- und S 192— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.